

Sehr geehrte Eltern,

da es immer wieder Nachfragen Ihrerseits bzgl. der Thematik „Welche Symptome weisen auf eine SARS-CoV-2-Infektion hin?“ gibt, möchte ich Ihnen folgende Aspekte mitteilen:

In der Allgemeinverfügung des Freistaats Sachsen heißt es im Abschnitt 1.2.6. „Symptome, die auf eine SARS-COV-2-Infektion hinweisen: Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen ODER EIN ALLGEMEINES KRANKHEITSGEFÜHL“.

Unter das allgemeine Krankheitsgefühl fällt auch ein Schnupfen.

Das RKI definiert als häufige Symptome „Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie“

(Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Sollte Ihr Kind eines der Symptome zeigen, kann durch einen Arzt die Bestätigung erfolgen, dass es sich nicht um Covid-19 handelt. Mit der ärztlichen Bescheinigung ist die Teilnahme am Unterricht trotz der Symptome möglich.

Hat Ihr Kind keine Symptome mehr, kann es wie gewohnt am Unterricht teilnehmen. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht notwendig. Außerdem ist bei einer Krankheitsdauer von drei oder mehr als drei Tagen nicht zwingend eine Krankschreibung vom Arzt erforderlich.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich bei allen aktuell geltenden Vorschriften nicht um „böse Absichten“ handelt, sondern die Gesundheit von ALLEN im Vordergrund steht.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Steinert
Schulleiterin